



Bund der  
Pfadfinder\*innen e.V.

Stamm Bussard Germering

# Satzung des BdP Stamm Bussard

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinder\*innen Stamm Bussard, abgekürzt BdP Stamm Bussard
2. Sitz des Vereins ist Germering
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist eine selbstständige Untergliederung des Bund der Pfadfinder\*innen e. V. (BdP) und des Bund der Pfadfinder\*innen Landesverband Bayern e. V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse zu achten.
5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung und Ordnung des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BdP. Sollten Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Satzungen oder Ordnungen des BdP oder BdP Bayern stehen, gehen deren Regelungen dieser Satzung vor.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder\*innenbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger\*innen eines demokratischen Staates.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
  - b. die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
  - c. Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
4. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Bund der  
Pfadfinder\*innen e.V.

Stamm Bussard Germering

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf Antrag werden:
  - a. natürliche Personen
  - b. juristische Personen
  - c. Dem Antrag minderjähriger Personen muss von einem gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
2. Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht ist.
3. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
4. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
5. Der Antrag von Personen über 18 Jahren ist durch den Antragsteller zu begründen.
6. Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Bussard ist mit der Mitgliedschaft im BdP und BdP Bayern verbunden.
7. Der Antrag der Mitgliedschaft muss zeitnah, spätestens aber acht Wochen, nach der ersten Teilnahme an den Gruppenstunden / Aktivitäten erfolgen

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft zu beenden, muss ein Mitglied seinen Austritt in Textform erklären. (Weitere Gründe für Ende der Mitgliedschaft sind: Ausschluss, mehr als 11 Monate Beitragsrückstand, Tod)
2. Der Austritt muss bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Textform erklärt werden, sonst verlängert sich die Beitragspflicht automatisch um ein Jahr.
  - a. Der Austritt muss gegenüber der Stammesführung oder der Mitgliederverwalter\*in erklärt werden.
  - b. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a. den Vereinsinteressen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigen, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
  - b. unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen,
  - c. in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, Mitglied ist oder mitarbeitet.

Der Ausschluss kann auf Grundlagen mehrerer Punkte begründet werden.



Bund der  
Pfadfinder\*innen e.V.

Stamm Bussard Germering

Über den Ausschluss eines Vereinsmitglied entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP, des BdP Bayern und des Stammes zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung, er wird in der Beitragsordnung des Stammes geregelt. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP und BdP Bayern.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Betrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Stammesführung
  - b. die Stammesversammlung
2. Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

## § 7 Stammesversammlung

1. Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
2. In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht. Gewählte Revisor\*innen und Kassenprüfende haben Sitzrecht. Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit der Einladung der Mitglieder per E-Mail oder der Aufgabe zur Post.
3. Sie tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder in Ausnahmefällen virtuell mittels elektronischer Kommunikationsmittel. Die Art der Versammlung wird in

- der Einladung bekanntgegeben. Hierbei ist die physische Versammlung, sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen, stets durchzuführen..
4. Auf Antrag in Textform eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
  5. Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von § 7 Abs. 5 S. 1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  6. Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einer Protokollführer\*in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören darf.
  7. Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
    - a. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
    - b. Beschlüsse über Änderung der Stammbesatzung
    - c. Beschluss über die Anzahl der Stammesführer\*innen und Stellvertreter\*innen
    - d. Wahl der Stammesführung
    - e. Wahl der Landesdelegierten
    - f. Wahl der Kassenprüfer\*innen bzw. Revisor\*innen
    - g. Entlastung der Stammesführung
    - h. Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes
    - i. Beschluss über die Auflösung des Stammes
  8. Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
    - a. zum Beschluss der Satzung
    - b. zur Änderung von Satzung und Vereinszweck
    - c. zur Änderung der Satzungsgemäßen Ordnung
    - d. zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung
    - e. zur Entscheidung über die Aufspaltung, Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes.
    - f. Die Stammesversammlung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten festsetzen.
  9. Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung, sowie der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterzeichnet.
  10. Näheres regelt die Landesordnung, sowie die Landeswahlordnung.

## § 8 Stammesführung

1. Die Stammesführung besteht aus:
  - a. einem oder zwei Stammesführer\*innen
  - b. einem oder mehreren Stellvertreter\*innen
  - c. der Stammesschatzmeister\*in
  - d. optional der stellvertretenden Schatzmeister\*in
2. Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der Stammesführer\*innen die zu wählende Anzahl der Stellvertreter\*innen. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter\*innen zu beantragen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter\*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des\*der Stammesführer\*innen als angenommen.
3. Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der Stammesschatzmeister\*in ob eine stellvertretende Stammesschatzmeister\*in gewählt werden soll. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit einen Gegenantrag zu stellen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Wahl einer stellvertretenden Stammesschatzmeister\*in abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der Stammesschatzmeister\*in als angenommen.
4. Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu Sitzungen der Stammesführung einzuladen, soweit es die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert.
5. Die Mitglieder der Stammesführung werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
6. Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung ist jederzeit aus dringenden Gründen möglich.
7. Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins i.S.d. §26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
8. Die Stammesführung vertritt den Stamm im Kreisjugendring oder bestimmt hierfür Vertreter\*innen.
9. Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht in Textform.

## § 9 Wahlen

1. Kandidat\*innen müssen nicht anwesend sein, sofern eine Einverständniserklärung in Textform vorliegt.



Bund der  
Pfadfinder\*innen e.V.

Stamm Bussard Germering

2. Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
3. Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfrist über Ort, Zeit und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP, BdP Bayern und des Stammes gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, vorbehaltlich des § 6 Abs. 2. Das aktive Wahlrecht besitzt ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn es dieses nicht in einer anderen örtlichen Gruppe des BdP ausübt.
5. Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden

## § 10 Digitale Kommunikation und Zustimmungserklärungen

1. Der Stamm nutzt für organisatorische und rechtlich relevante Mitteilungen sowie für gegenüber dem Verein abgegebene Willenserklärungen eine vom Stamm bereitgestellte digitale Infrastruktur. Über die Ausgestaltung der digitalen Infrastruktur und den Umfang der Nutzung entscheidet die Stammesführung.
2. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher digitaler Zugang eingerichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern wird dieser Zugang durch die Erziehungsberechtigten verwaltet.
3. Mit dem Beitritt in den Stamm erklären die Erziehungsberechtigten, dass sie bis zur Volljährigkeit des Mitglieds die Verantwortung für die Nutzung des Zugangs übernehmen. Sie erkennen an, dass über diesen Zugang abgegebene Erklärungen, Anmeldungen und Einverständnisse als von ihnen selbst abgegeben gelten, sofern dem Stamm kein ausdrücklicher Widerspruch zugeht.
4. Digitale Erklärungen, die über die digitale Plattform unter Nutzung eines persönlichen Zugangs abgegeben werden, gelten als verbindlich, wenn sie den Willen des Mitglieds oder – bei Minderjährigen – der Erziehungsberechtigten wiedergeben.
5. Nach Erreichen der Volljährigkeit geht die Verantwortung für den digitalen Zugang vollständig auf das Mitglied über.
6. Der Stamm stellt sicher, dass die digitale Infrastruktur datenschutzkonform betrieben wird und die Nachvollziehbarkeit von abgegebenen Erklärungen gewährleistet ist.

## § 11 Auflösung des Stammes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, bestimmt die auflösende Stammesversammlung die weitere Verwendung des Vermögens des Vereines. Hierbei muss es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im



Bund der  
Pfadfinder\*innen e.V.

Stamm Bussard Germering

Sinne des §2 dieser Satzung zugeführt werden. Sollte der Stamm nicht mehr in der Lage sein, über seine Auflösung selbst zu bestimmen, so fällt das Vereinsvermögen dem BdP Bayern zu, §10 S. 2 gilt entsprechend. Sofern bei Auflösung nichts anderes beschlossen wird, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Stammesversammlung vom 06.02.2026